

Der Kinsey-Report

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **17 (1949)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kinsey-Report

Wir lassen diesen hervorragenden Essay, den wir mit der heutigen Nummer abschließen, sofort als Separat-Druck erscheinen. Er kann, in die richtigen Hände gelegt, ausgezeichnete Aufklärungsarbeit leisten und wir sind unserem langjährigen und selbstlosen Mitarbeiter yx für diese einführende Reportage ganz außerordentlich dankbar. Er hat damit nicht nur unserer kleinen Zeitschrift und der gerechten Sache, sondern vor allem auch den Kameraden im Ausland, einen unschätzbaren Dienst geleistet. Der Kreis wird diese Broschüre an maßgebende Persönlichkeiten im Ausland, d. h. Gesetzgebern, Juristen, Medizinern usw., weiterleiten; wir entbieten so, vor allem der deutschen Wissenschaft, deren Ergebnisse und Erkenntnisse mitgeholfen haben, das neue schweizerische Strafrecht zu schaffen, unsern nachträglichen Dank, dem wir zur Zeit des nationalsozialistischen Ungeistes keinen Ausdruck verleihen konnten. —

Den Preis für die Broschüre können wir erst nach dem Druck festsetzen; er wird aber sicher nicht hoch sein. Vorausbestellungen nehmen wir schon heute gerne entgegen. Gebt die Broschüre Euren Verwandten und Freunden und — Gegnern; sie gehört vor allem auch in jede Redaktionsstube!

Das große Werk erschien in englischer Sprache unter dem Titel „Sexual Behavior in the Human Male“ von Prof. Alfred Charles Kinsey im Verlag von M. B. Saunders Company, 218, W. Washington Sq., Philadelphia 5, USA. Es ist durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen. Wenn Sie sich bei Bestellungen auf unsere Zeitschrift berufen können, sind wir Ihnen dankbar. —

R.

Auf der Anklagebank

Aus dem aargauischen Kriminalgericht. — Ein 50jähriger Hilfsarbeiter, der sich wiederholt an einem Pflegeknaben seines Logisgebers vergangen hatte, erhielt eine Zuchthausstrafe von 12 Monaten und 10 Tagen zudiktiert. Er wird in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf zwei Jahre eingestellt und hat zudem eine angemessene Genugtuungssumme zu bezahlen. — Diese kurze Notiz aus einer Basler Zeitung (Ende Mai) zeigt aufs neue, welche schweren Folgen der Eingriff in das Leben von Kindern nach sich zieht. —

Ein Turnlehrer freigesprochen

La Chaux-de-Fonds, 13. Mai (ag.) Das Strafgericht von La Chaux-de-Fonds hat einen Turnlehrer freigesprochen, der sexueller Vergehen gegenüber sechs Knaben und einem Mädchen angeklagt war und sich seit mehr als zwei Monaten in Haft befand. Das Gericht bezeichnete den Lehrer in dem Urteil als schuldlos. Es hat die sofortige Freilassung angeordnet. Sämtliche Kosten sind vom Staat zu tragen. Außerdem wird das Urteil auf Staatskosten in den drei lokalen Zeitungen veröffentlicht.

Also auch das gibt es — Verleumdung durch Kinderaussagen!! Und schuldlose Inhaftierung!! — Es ist erfreulich zu hören, daß auch westschweizerische Gerichte, die bei der Behandlung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen bis vor kurzem sachlichen Erwägungen gegenüber sich manchmal merkwürdig unzugänglich verhielten, hier in einer sehr heiklen Frage dem Recht Geltung verschaffen.